

Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V. BAG SELBSTHILFE Kirchfeldstr. 149 40215 Düsseldorf

Tel. 0211/31006-36

E-Mail: siiri.doka@bag-selbsthilfe.de

Stellungnahme der

Bundesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V. (BAG SELBSTHILFE)

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen

Az. IIA4-4027-3-9-23 59/2015

Als Dachverband von 121 B4undesverbänden der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen sowie von 14 Landesarbeitsgemeinschaften begrüßt die BAG SELBSTHILFE den Referentenentwurf ausdrücklich: Neben dem erheblichen Schaden für die Versichertengemeinschaft sieht die BAG SELBSTHILFE es als hochproblematisch an, dass Patientinnen und Patienten unter Umständen Verordnungen für die Behandlung ihrer Krankheiten erhalten, welche nicht ausschließlich auf medizinischen Erfordernissen beruhen. Zudem werden hier hohe Summen der Versichertengemeinschaft veruntreut, welche an anderer Stelle - etwa der Heil- und Hilfsmittelversorgung chronisch kranker oder behinderter Menschen oder dem Ausbau von barrierefreien Angeboten - dringend benötigt werden. Gleichzeitig wird durch korruptive Handlungen sowohl das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patienten beschädigt als auch das Vertrauen des Patienten in das Gesundheitssystem insgesamt; dies gilt umso mehr, wenn derartige Verhaltensweisen von der Rechtsordnung nicht strafrechtlich bewehrt sind.

Zu den Vorschlägen im Einzelnen:

1. Erweiterung der Regelungen der Bestechlichkeit und Bestechung im Strafgesetzbuch (§ 299a StGB)

Der Große Senat für Strafsachen hat entschieden, dass die derzeitigen gesetzlichen Regelungen nicht ausreichen, um eine korruptionsrechtliche Strafbarkeit von Vertragsärzten zu begründen. Hingegen ist bei angestellten Krankenhausärzten anerkannt, dass diese der Strafbarkeit nach §§ 299, 331 ff. StGB unterliegen.

Die BAG SELBSTHILFE hat insoweit - insbesondere aus Patientensicht - nie einen Grund für eine sachliche Differenzierung gesehen. In beiden Fällen kann nicht nur die Versichertengemeinschaft, sondern auch der einzelne Patient durch Korruptionshandlungen geschädigt werden, indem er etwa bestimmte Medikamente nicht aus medizinischen, sondern aus wirtschaftlichen Gründen verordnet bekommt. Patienten müssen sich darauf verlassen können, dass ihnen die für sie am besten geeignete medizinische Versorgung vorgeschlagen wird.

Die BAG SELBSTHILFE begrüßt daher, dass nach dem Entwurf in Zukunft korruptives Verhalten von Vertragsärzten verfolgt werden kann wie dies bei angestellten Ärzten bereits jetzt der Fall ist, auch wenn es hier durchaus - etwa bei der Anwendbarkeit des § 331 ff. - noch Unterschiede gibt. Bei letzterem wird allerdings gesehen, dass etwa die Frage der Dienstherrengenehmigung bei freiberuflich tätigen Ärzten schwer zu lösen gewesen wäre.

Aus der Sicht der BAG SELBSTHILFE ist eine solche strafrechtliche Regelung auch notwendig: Aus ihrer Sicht reichen die bestehenden berufsrechtlichen Vorgaben zum Schutz der Patientengesundheit nicht aus. Zu Recht wurde in der Diskussion um die Schaffung des Korruptionsparagraphen darauf verwiesen, dass laufende Verfahren gegen Vertragsärzte im Hinblick auf das Urteil des Großen Senates eingestellt bzw. neue Verfahren nicht eingeleitet wurden; berufsrechtliche Sanktionen werden daher kaum verhängt. Ferner stehen den entsprechenden Stellen zur Bekämpfung des Fehlverhaltens bei den Kassenärztlichen Vereinigungen und gesetzlichen Krankenkassen - angesichts des Gewaltmonopols des Staates zu Recht - Ermittlungsmethoden wie etwa das Recht zur Durchsuchung nicht zur Verfügung, so dass hier die Ermittlungen schnell an natürliche Grenzen stoßen.

Vor diesem Hintergrund waren Patientinnen und Patienten bisher und insbesondere nach dem Urteil des Großen Senates nicht davor geschützt, dass sie von Vertragsärzten behandelt werden, bei denen ein früheres korruptives Verhalten in Frage stand. Insoweit wird die Implementierung eines entsprechenden Paragraphen auch als Maßnahme zum Schutz von Patienten begrüßt.

Insgesamt wird es auch positiv gesehen, dass die korruptionsrechtliche Strafbarkeit aller Leistungserbringer im Gesundheitssystem gesetzlich verankert wird. Patientinnen und Patienten und der Versichertengemeinschaft können auch Schäden durch korruptives Fehlverhalten anderer Leistungserbringer entstehen.

Gleichzeitig zeigt bereits die Gesetzesbegründung, dass durch diese umfassende Ausgestaltung des Entwurfs erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen erlaubter und korruptiver Zusammenarbeit bestehen. Im Bereich der - für Patientinnen und Patienten - besonders problematischen Anwendungsbeobachtungen wird insoweit eine Klarstellung angeregt, dass die Vorgaben des Paul-Ehrlich-Instituts

und des BfArM zwingend zu beachten sind, also eine entsprechend hochwertige Studienkonzeption vorliegen muss.

2. Strafrahmenverschiebung für besonders schwere Fälle (§ 300 StGB)

Die BAG SELBSTHILFE bedauert es, dass die in der Norm des § 300 aufgezählten Fälle einer Strafrahmenverschiebung nicht die im bayrischen Gesetzesvorschlag enthaltene Fallgruppe einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit von Patienten enthält, sondern diese Fallgruppe nur in die Gesetzesbegründung aufgenommen wurde. Angesichts der Bedeutung der Patientensicherheit und der zutreffenden Ausgestaltung des Schutzzwecks der Norm ist diese Verlagerung in die Gesetzesbegründung aus der Sicht der BAG SELBSTHILFE nicht verständlich und dient zudem auch nicht der Rechtsklarheit.

3. Anwendbarkeit der Regelungen des erweiterter Verfalls (§ 302, 73d StGB)

Positiv sieht es die BAG SELBSTHILFE, dass im Entwurf nunmehr festgelegt ist, dass der durch Straftaten erlangte Vermögensvorteil im Wege des erweiterten Verfalls (§ 73d StGB) abgeschöpft werden kann. Sie hatte dies bereits in früheren Gesetzgebungsverfahren angeregt.

4. Schaffung von Kooperationsstrukturen zwischen den Staatsanwaltschaften, den gesetzlichen Krankenkassen, den berufsständischen Kammern und den Einrichtungen zur Bekämpfung des Fehlverhaltens im Gesundheitswesens (§§ 197a, 81a SGB V)

Die BAG SELBSTHILFE begrüßt die Vorschläge zur Schaffung von entsprechenden Kooperationsstrukturen und sieht dies als Möglichkeit an, die Korruptionsbekämpfung als lernendes System auszugestalten; angesichts der Komplexität der Sachverhalte im Gesundheitssystem und der in der Gesetzesbegründung beschriebenen Abgrenzungsschwierigkeiten erscheint dies ausgesprochen sinnvoll.

5. Schaffung von Transparenz gegenüber den Versicherten über Art und Ausmaß der Pflichtverletzungen durch KBV und GKV (§§ 81, 197a SGB V)

Es wird positiv gesehen, dass nunmehr sowohl gegenüber der Aufsichtsbehörde als auch gegenüber den Versicherten im Internet offengelegt werden muss, welche Pflichtverletzungen es gab und welche Maßnahmen ergriffen wurden.

6. Notwendigkeit eines Strafantrages (§ 301 StGB)

Seitens der BAG SELBSTHILFE wird eine Ausgestaltung der Strafvorschrift des § 299a als Antragsdelikt allenfalls für eine gewisse Übergangszeit als sinnvoll angesehen, in der insgesamt noch Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen erlaubtem und nicht erlaubtem Verhalten im Gesundheitswesen vorhanden sind und die entsprechenden Kapazitäten und Erfahrungen der Strafverfolgungsbehörden im Umgang mit den entsprechenden Sachverhalten im Gesundheitswesen noch nicht durchgängig vorliegen.

Auf lange Sicht jedoch wird keine Notwendigkeit gesehen, diese Delikte als Antragsdelikte auszugestalten. In der Begründung selbst wurde darauf verwiesen, dass ein hohes öffentliches Interesse an der Verfolgung dieser Straftaten besteht, da es sich um Vermögen der Versichertengemeinschaft handelt. Auch die für Krankenhausärzte geltenden korruptionsrechtlichen Regelungen der §§ 331 ff. sind nicht als Antragsdelikte ausgestaltet.

Begrüßt wird jedoch ausdrücklich, dass - durch die entsprechende Ausgestaltung des Schutzzwecks der Norm - auch geschädigte Patienten einen Strafantrag stellen können.

7. Verbesserung der Rahmenbedingungen für die strafrechtliche Verfolgung von Korruptionsdelikten

Die BAG SELBSTHILFE sieht, dass die Kompetenz für die Ausgestaltung der Arbeit und der Ausstattung der Staatsanwaltschaften und der polizeilichen Ermittlungsgruppen bei den Ländern liegt; gleichwohl würde sie es befürworten, wenn eine entsprechende Bund- Länder-Arbeitsgruppe gebildet würde, um hier eine entsprechend gleichmäßige Ausgestaltung der Umsetzung der korruptionsrechtlichen Regelungen zu fördern.¹

Soweit nämlich die Anzahl der in diesem Bereich tätigen Staatsanwälte und Ermittlungsbeamten nicht ausreichend sein sollte, besteht das Risiko, dass aufgrund dessen aufwändige Ermittlungsverfahren eingestellt werden, ohne dass dies inhaltlich notwendig ist. Es ist davon auszugehen, dass die entsprechenden Kosten für die Einstellung von zusätzlichen Personen durch die Möglichkeit der Vermögensabschöpfung im Rahmen des Strafverfahrens ausgeglichen werden können.

Berlin, 02.04.2015

_

¹ Vgl. zur Bedeutung der Ressourcenverteilung: http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Das_Verhaeltnis_von_Gericht_Staatsanwal tschaft_und_Polizei_im_Ermittlungsverfahren.pdf?__blob=publicationFile